



Solothurn

Umweltschutz dank Klagerecht

Das Verwaltungsgericht gibt dem VCS Recht: Im Fall des Melitta-Gebäudes beim Gäupark hätte ein Gestaltungsplanverfahren durchgeführt werden müssen.

Im März 2007, anlässlich der Prüfung einer Gestaltungsplanaufgabe im Zusammenhang mit einer neuen Fussgängerpasserelle, bemerkte der VCS den Verstoss gegen das Umweltschutzgesetz. Im ehemaligen Melitta-Gebäude hatten die Gäupark-Besitzer 2004 weitere 3800 m² Verkaufsfläche

realisiert – ohne gesetzeskonformes Baubewilligungsverfahren. Wie schon das kantonale Bau- und Justizdepartement (BJD) beurteilt nun auch das Verwaltungsgericht diese Umnutzung als wesentliche Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage.

Das Verwaltungsgericht und

das BJD stellen fest, dass sich die Verkaufsfläche im Melitta-Gebäude inzwischen auf über 5088 m² erstreckt. Die neu geschaffene Fläche übersteige den erlaubten Schwellenwert von 20 Prozent einer UVP-pflichtigen Neuanlage massiv. Die unterlassene korrekte Ausschreibung verunmöglichte es dem VCS, die Interessen des Umweltschutzes geltend zu machen, wie es sein gutes Recht wäre.

Im Jahr 2007 erwarb die Migros Aare den Gäupark Nord und Süd inkl. Melitta-Gebäude. Die Migros, die von der damaligen Unterlassungssünde nichts wusste, sieht sich nun damit konfron-

tiert, dass die Verkaufsflächen im Melitta-Gebäude «illegal» sind. Die Gemeinde Egerkingen hat reagiert und fordert von der Migros bis zum 31. August 2012 einen ersten Entwurf für einen nachträglichen Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass für die Lösung des Problems auch die Besitzerin des Gäuparks Ost – Coop – einbezogen werden muss. Die Migros Aare lässt nun die Rechtmässigkeit der bestehenden Verkaufsflächen durch das Bundesverwaltungsgericht prüfen.

Anita Wüthrich